



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Bitz

GRS Beschluss: 26.02.2019
Veröffentlichung: 07.03.2019
Inkraft getreten: 01.03.2019

I. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Bitz, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Bitz ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Bitzer Bote“. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bitz nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15. November 1966.

II. Grundsätzliches

1. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den ersten drei Wochen der Sommerschulferien in Baden-Württemberg sowie in der letzten Woche im Dezember und der ersten Woche im Januar erscheint kein Amtsblatt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Bitz zulässig.
2. Die Titelseite, und bei Bedarf weitere Seiten, dienen in erster Linie zur Veröffentlichung von Informationen und zur Ankündigung von Veranstaltungen der Gemeinde Bitz und ihrer Einrichtungen. Örtlichen Vereinen, Institutionen, Kirchen kann die Belegung der Titelseite mit Hinweisen für Veranstaltungen gewährt werden. Über die Vergabe der Titelseite und ggf. Reihenfolge der Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Titelseite besteht nicht.
3. Die Verantwortung für den Inhalt und das Layout des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) obliegt dem Bürgermeister.

4. Die Verantwortung für den Anzeigeteil und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ liegt beim beauftragten Verlag.

5. Beiträge der Kirchen, Vereine und Institutionen müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingestellt werden. Andere Beiträge sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei diesen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und die Institution, für welche der Beitrag eingereicht wird, sowie eine Telefonnummer für Rückfragen angegeben sein. Redaktionsschluss ist der Dienstag der Woche des Erscheinens, Frist 11:00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen vom Redaktionsschluss werden im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden, ebenso unleserliche Vorlagen.

6. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Sprache im Amtsblatt. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann eine ausländische Sprache durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

7. Werden Fotos veröffentlicht, werden diese auf ein eventuelles Zeichenkontingent angerechnet.

III. Inhalt

In den redaktionellen Teil des Amtsblatts der Gemeinde Bitz werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung Bitz und anderer öffentlicher Behörden und Einrichtungen.
2. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung.
3. Öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Gemeinderats inklusive Tagesordnung, sowie Sitzungsberichte im Nachgang (Kurzberichte).
4. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Gemeinde Bitz räumt dieses Recht auch Gruppen des Gemeinderats ohne Fraktionsstatus ein. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen / Gruppen des Gemeinderats steht für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen / Gruppen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen / Gruppen selbst. Am Ende des jeweiligen Beitrags der

Fraktionen / Gruppen sind der Name und die Fraktion / Gruppe des Verfassers anzugeben. Zulässig sind hierbei nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Bitz während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse wie Veranstaltungen, Mitteilungen und Nachrichten, z.B. von Schulen, Kindergärten, Vereinen, Parteien sowie Kirchen mit Sitz bzw. Bezug zu Bitz. Ebenso Not- und ärztliche Bereitschaftsdienste, polizeiliche Mitteilungen und Mitteilungen anderer Behörden und Einrichtungen. Über die Aufnahme und die Zuordnung von Beiträgen in Rubriken entscheidet der Bürgermeister, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Beiträge, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, besteht nicht. Bei den nichtamtlichen Veröffentlichungen und Beiträgen darf eine beinhaltete Werbung nicht im Vordergrund stehen.

6. Das Veröffentlichungsrecht von Parteien und Wählervereinigungen beschränkt sich auf den Hinweis auf Veranstaltungen unter lediglicher Angabe von Ort, Thema und Zeit. Veröffentlichungen werden nur von Parteien und Wählervereinigungen entgegengenommen, welche auf örtlicher Ebene organisiert sind.

7. Generell ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme siehe III.4), Leserzuschriften sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Bitz verstoßen. Ebenso sind gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil ausgeschlossen.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Bitz ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01. März 2019 in Kraft.

Bitz, den 26.02.2019

gez.
Hubert Schiele
Bürgermeister